

## Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach vom 30.12.1999

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der ThürKO vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) sowie des § 10 der Satzung über den Marktverkehr der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 19.11.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Marktplatzes sind Grundgebühren sowie Standgebühren bzw. Nutzungsgebühren entsprechend der Standgröße oder der in Anspruch genommenen Fläche zu entrichten.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz oder die Fläche zugewiesen wurde.

### § 3 Höhe der Gebühr

(1) Standplatzzuweisungen - Grundgebühr

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| <del>1. bei befristeter Dauer von maximal 4 Wochen und einem Handelstag pro Woche</del>        | <del>16,00 Euro</del> |
| <del>2. bei befristeter Dauer von maximal 3 Monaten und einem Handelstag pro Woche</del>       | <del>26,00 Euro</del> |
| <del>3. ohne Befristung und einem Handelstag pro Woche</del>                                   | <del>51,00 Euro</del> |
| <del>4. für Erweiterung der Anzahl der Handelstage 50 % der Grundgebühr gemäß Pkt. 1.-3.</del> |                       |
| 1. a) unbefristet  | 100,00 Euro           |
| b) befristet   | pro Monat 20,00 Euro  |
| 2. für eine Änderung / Erweiterung der Zuweisung entstehen 50 % der Grundgebühr gemäß Punkt 1. |                       |
| <del>5. 3.</del> Bei der Vergabe freier <del>Tages</del> Plätze entfällt die Grundgebühr.      |                       |
| <u>Die tägliche Standgebühr beträgt dabei mindestens</u>                                       | <u>10,00 Euro</u>     |

(2) Als Standgebühren werden je angefangener Meter Verkaufsfrent ~~einschließlich Vorderfront~~ 2,50 Euro erhoben. Bei Nutzung zum Verkauf gilt Satz 1 für die Seitenfront entsprechend.

(3) Nutzung zu Werbe- und Präsentationszwecken

1. Grundgebühr ~~16,00 Euro~~ 20,00 Euro
2. je laufenden Meter Werbe- oder Präsentationsfront ~~6,00 Euro~~  
pro Tag 7,00 Euro  
mindestens jedoch 10,00 Euro

(4) Nutzungen anderer Art

1. Für die zugewiesene Nutzung gem. Ziff. 2 - 3 wird eine Grundgebühr in Höhe von ~~16,00~~ 20,00 Euro erhoben.
- ~~2. Für die kommerzielle Nutzung des Marktplatzes wird zusätzlich zu Ziff. 1 eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro/Tag erhoben. Die Gebühr für die Nutzung von Teilflächen wird anteilig, gemessen am Gebührensatz nach Satz 1 dieser Ziff., für die genutzte Teilfläche erhoben.~~
2. Für die Nutzung des Marktplatzes werden neben der Grundgebühr gem. Ziff. 1 Gebühren für die Nutzung incl. Auf-/ Abbau erhoben:
  - a) je Tag 500,00 Euro,
  - b) bis zu 12 Stunden 250,00 Euro.
3. Bei Teilflächennutzung wird neben der Grundgebühr gem. Ziff. 1 eine Nutzungsgebühr von
  - a) je lfd. Meter 7,00 Euro,
  - b) je Raster (abgegrenzte Pflasterfläche) und Tag 25,00 Euro berechnet.
4. Fahrzeugpräsentationen auf der Gesamtfläche des Platzes außerhalb von Veranstaltungen unterliegen der Tagesgebühr unter 2 a) bzw. 3.
- ~~3.~~ 5. Von der Nutzungsgebühr befreit sind Veranstaltungen:
  - ~~a) Veranstaltungen nicht kommerzieller Art,~~
  - a) mit sozialem Bezug und wohltätigem Zweck,
  - ~~b) Veranstaltungen gemeinnütziger Art.~~
  - b) kirchlicher Art.

(5) Sonstiges

- ~~1. Änderungsanträge (z. B. Sortiment, Tage, etc.) je Bescheid ——— 6,00 Euro~~
- ~~2. Bescheinigungen (z. B. Tagesbescheinigungen für nicht mögliche Marktbelegung) ——— 1,00 Euro~~

(5) Ausnahmen von § 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3 kann der/die Oberbürgermeister/in auf schriftlichen Antrag zulassen.

~~(6) Bei Veranstaltungen im städtischen Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Paragraphen zulassen.~~

## **§ 4 Auslagen**

Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig (z. B. Versand auf dem Postweg, Kopien, Abschriften etc.), so sind diese entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Standplatz- bzw. Nutzungszuweisung.

(2) Die Gebühren werden als Tages-, Wochen- und Monatsgebühren erhoben und mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Fläche fällig. Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid oder Nutzungsvertrag erhoben.

(3) Bei unentschuldigtem Fehlen entsteht Gebührenpflicht.

~~(4) Die Gebühren sind mit der Standplatz- bzw. Nutzungszuweisung fällig. Für Tagesplätze werden sie am Markttag in bar von der Marktaufsicht erhoben und sind in der Stadtverwaltung zu entrichten.~~

(4) Bei Nichtinanspruchnahme einer Nutzung anderer Art wird mit Erteilung der Zuweisung die Grundgebühr fällig.

~~(5) Der Einzahler erhält eine Quittung als Nachweis der erfolgten Zahlung.~~

~~(6)~~ (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und der genutzten Fläche.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder unvollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadtverwaltung Eisenach (~~§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO~~ § 19 Abs. 1 ThürKO).

## **§ 8** **In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 30.12.1999  
Stadt Eisenach  
In Vertretung

- Siegel -

gez. Schneider  
Bürgermeister

---

(Thür. Allgemeine Nr. 9 v. 12.01.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 9 v. 12.01.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.11.1999, in Kraft getreten am 13.01.2000

**geändert** durch Art. 5 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1-3, 2, 3 u. 5; § 7 Abs.2) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

**geändert** durch 2. Änderungssatzung (Änderung der §§ 3, 5 u. 7) vom 24.02.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 57 v. 09.03.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 57 v. 09.03.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 22.01.2010, in Kraft getreten am 10.03.2010

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung der §§ 3 und 5) vom ... .2016 (Thür. Allgemeine Nr. ... v. ... .2016, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. ... v. ... .2016), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am ... .2016, in Kraft getreten am ... .2016

**Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**